

- b) eingetretene Gefährdungen und Erschwernisse,
- c) Art und Umfang der eingeleiteten Erstmaßnahmen,
- d) Name und Anschrift der die Anzeige abgebenden Person.

(4) Die Absätze 1 und 2 gelten nur insoweit, als die Beschlüsse der Räte der Bezirke keine abweichenden Regelungen über die Meldung von Bergschäden und anderen nachteiligen Einwirkungen enthalten. Auch bei abweichenden Regelungen der Räte der Bezirke muß die unverzügliche Unterrichtung der Bergbehörde über Bergschäden und andere nachteilige Einwirkungen gewährleistet sein.

(5) Die Anzeige gemäß Abs. 1 ersetzt nicht die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen gemäß § 20 des Berggesetzes der Deutschen Demokratischen Republik vom 12. Mai 1969.

§22

Die Bergbehörden sind berechtigt, auf begründeten Antrag Ausnahmen zu § 6 Absätze 2 und 3 sowie zu § 10 Absätze 2 und 3 als Sonderregelungen zu genehmigen.

§23

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Leipzig, den 19. Oktober 1971

Der Leiter
der Obersten Bergbehörde
beim Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik
D ö r f e 11

Anordnung Über die Überführung von Leichen

vom 20. Oktober 1971

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe wird folgendes angeordnet:

§ 1

Diese Anordnung regelt die Überführung von menschlichen Leichen, Leichenteilen (im folgenden Leichen genannt) und Resten der Feuerbestattung in Urnen von und nach anderen Staaten sowie Westberlin.

§ 2

(1) Die Überführung von Leiden und Resten der Feuerbestattung in Urnen kann mit

- a) Leichen-Transportkraftwagen volkseigener Bestattungsinstitute sowie der Bestattungsinstitute anderer Staaten und Westberlins,
- b) Eisenbahnwagen,
- c) Luftverkehrsmitteln oder
- d) Schiffen

unter Berücksichtigung der Rechtsvorschriften vorgenommen werden. Urnen können außerdem auf dem

Postwege vom Krematorium bzw. von der Friedhofsverwaltung zur Friedhofsverwaltung des Bestattungsortes überführt werden, sofern geltende Vorschriften des Bestimmungslandes dem Versand bzw. Empfang von Urnen nicht entgegenstehen. Die zum Versand kommenden Urnen sind sichtbar mit der Aufschrift „Urne“ zu kennzeichnen.

(2) Die Überführung ist so durchzuführen, daß

- a) die Leiden nicht ohne zwingenden Grund von dem Beförderungsmittel ab- oder auf ein anderes Beförderungsmittel umgeladen,
- b) die Beförderungsmittel nach dem Grenzübertritt unverzüglich dem Bestimmungsort zugeführt und bei einem notwendigen Aufenthalt auf einem abgeordneten Platz abgestellt

werden.

(3) Nach der Ankunft am Bestattungsort sind die Leichen oder die Reste der Feuerbestattung in Urnen unverzüglich zur Leichenhalle oder Bestattungsstätte überführen zu lassen.

§3

(1) Auf dem Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik sind bei der Überführung von Leichen die Hygienebestimmungen und die zu deren Durchsetzung festgelegten Maßnahmen einzuhalten.

(2) Wird die Leiche einer außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik verstorbenen Person nicht bis zum Bestattungsort in der Deutschen Demokratischen Republik überführt, sind die Hinterbliebenen bzw. die den Auftrag zur Überführung erteilenden Personen oder Institutionen verpflichtet, ein Bestattungsinstitut der Deutschen Demokratischen Republik zu beauftragen, die Leiche an der Grenzübergangsstelle bzw. am Flug- oder Seehafen zu übernehmen.

§4

Bei der Überführung von Leichen sind als Begleitdokumente ein Leichenpaß oder ein dem Leichenpaß gleichzusetzendes Dokument und eine Sterbeurkunde, bei der Überführung von Resten der Feuerbestattung in Urnen eine Sterbeurkunde erforderlich.

§5

(1) Für die Überführung von Leichen aus der Deutschen Demokratischen Republik stellt der für den Sterbeort zuständige Rat des Kreises, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, mit Zustimmung des örtlich zuständigen Volkspolizei-Kreisamtes den Leichenpaß aus. Die Ausstellung des Leichenpasses ist von einer amtlichen Bestätigung, daß die Leiche am Bestimmungsort übernommen wird, abhängig.

(2) Wird die Überführung von Leichen aus der Deutschen Demokratischen Republik nicht von Angehörigen des Verstorbenen veranlaßt, muß von den mit der Überführung beauftragten Bürgern bzw. Institutionen eine von dem für die konsularische Legalisation zuständigen Organ der Deutschen Demokratischen Republik legalisierte Vollmacht vorgelegt werden, sofern nicht anderweitig ein Legalisationsverzicht festgelegt worden ist.

(3) Sind bei der Überführung von Leichen aus der Deutschen Demokratischen Republik besondere hygienische Maßnahmen zu beachten, ist dem Leichenpaß